

# Im Fokus der Finanzverwaltung – Darlehensbeziehungen im (gemischt) gemeinnützigen Verbund

In wirtschaftlichen Krisenzeiten steigen die Staatsausgaben bei gleichzeitig sinkenden Gewinnen der Unternehmen. Gerade vor diesem Hintergrund ist auch im gemeinnützigen Bereich ein verstärkter Trend erkennbar, die wirtschaftlichen Tätigkeiten noch stärker in die Besteuerung zu führen. Dabei gelangen insbesondere die internen Darlehensbeziehungen zwischen gemeinnützigen und gewerblichen Verbundunternehmen immer mehr in den Fokus der steuerlichen Prüfung. Die involvierten Beträge sind häufig erheblich, während eine Dokumentation über die Angemessenheit der Zinssätze fehlt. Nachfolgend wird aufgezeigt, wie Darlehensbeziehungen in gemeinnützigen Verbänden fremdüblich auszugestalten sind, um einer Betriebsprüfung standzuhalten.

DARLEHENSBEZIEHUNGEN · MITTELVERWENDUNGSGEBOT · BEGÜNSTIGUNGSVERBOT · ANGEMESSENHEIT DER LEISTUNGSBEZIEHUNGEN

## Zulässigkeit von Darlehen und Gemeinnützigkeit

Für eine Darlehensvergabe an Dritte, aber auch an steuerbegünstigte wie ertragsteuerpflichtige Verbundunternehmen, haben steuerbegünstigte Unternehmen im Wesentlichen das Mittelverwendungsgebot und das Begünstigungsverbot zu beachten.

Hinsichtlich der satzungsmäßigen Mittelverwendung stellt sich somit zunächst die Frage, ob eine gemeinnützige Körperschaft grundsätzlich anderen Gesellschaften ihre Mittel in Form von Darlehen überhaupt zur Verfügung stellen darf. Im Anschluss daran muss dann überprüft werden, wie die Darlehensbeziehungen konkret auszugestalten sind, um dem Begünstigungsverbot nicht zuwiderzulaufen.

## Gemeinnützigkeitsrechtliche Mittelverwendung

Der Grundsatz der Mittelverwendung besagt, dass eine gemeinnützig agierende Körperschaft ihre Mittel zeitnah (spätestens im Laufe des auf die Vereinnahmung der Mittel folgenden Kalender- oder Wirtschaftsjahres) für ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke einsetzen muss. Gleichzeitig gilt jedoch, dass die gemeinnützigen Körperschaften durch den Grundsatz der sparsamen Mittelverwendung angehalten sind, ihre Mittel jederzeit wirtschaftlich anzulegen, solange die fristgerechte, satzungsmäßige Verwendung der Mittel sichergestellt ist.

Besteht auf Seiten einer gemeinnützig agierenden Verbundgesellschaft somit Kapitalanlagebedarf, ist Folgendes zu beachten:

- Die Überlassung von Kapital aus zeitnah zu verwendenden Mitteln ist auch nach dem Grundsatz der sparsamen Mittelverwendung nur zulässig, soweit die überlassenen Mittel fristgerecht für die gemeinnützigen Zwecke eingesetzt werden.
- Die langfristige Überlassung sogenannter zeitnah für steuerbegünstigte Zwecke zu verwendender Mittel ist nur an andere ebenfalls steuerbegünstigte Körperschaften möglich (jedoch nicht an eine gewerbliche Tochtergesellschaft), wenn die andere Körperschaft die darlehensweise erhalte-

nen Mittel für steuerbegünstigte Zwecke innerhalb der vorgeschriebenen Frist verwendet.

- Die darlehensweise Überlassung von sogenannten freien Mitteln, die nicht der Pflicht zur zeitnahen Verwendung unterliegen, ist unabhängig von Überlassungsdauer und Gemeinnützigkeitsstatus der Empfängerkörperschaft jederzeit möglich. Hier muss die Darlehensgewährung an Dritte wie auch an gewerbliche Verbundunternehmen allerdings zu fremdüblichen Konditionen vereinbart und durchgeführt werden.

## Begünstigungsverbot (§ 55 Abs. 1 Nr. 3 AO)

Darüber hinaus ist bei jeder Leistungsbeziehung, also auch bei der Darlehensvergabe im gemischt gemeinnützig bzw. gewerblich organisierten Verbund, das Begünstigungsverbot zu beachten. Werden von gemeinnützigen Gesellschaften anderen Gesellschaften Mittel zur Verfügung gestellt bzw. von diesen Mittel aufgenommen, muss stets sichergestellt werden, dass keine Person durch eine unangemessene Vergütung begünstigt wird.

Da sich in der Praxis nur schwer feststellen lässt, ab wann eine unangemessene Begünstigung vorliegt, wird im Gemeinnützigkeitsrecht die zur verdeckten Gewinnausschüttung ergangene Rechtsprechung analog angewandt. Zu Grunde zu legen ist stets die verkehrsübliche Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführers, einer Denkfigur, die durch einschlägige BFH-Rechtsprechung entwickelt wurde. Nach herrschender Meinung gilt immer das als angemessen, was für eine vergleichbare Tätigkeit oder Leistung üblicherweise auch von nicht steuerbegünstigten Einrichtungen am Markt gezahlt wird.

Der Standard, der von der Finanzverwaltung zur Prüfung der Angemessenheit deshalb zur Anwendung kommt, ist der sogenannte Fremdvergleichsgrundsatz. Beim Begünstigungsverbot ist somit immer darzulegen, dass unabhängige Dritte die Geschäfte zu gleichen oder ähnlichen Bedingungen vereinbart hätten.

## Vertragsbeziehungen

Um sicherzustellen, dass der gemeinnützigkeitsrechtliche Status der Körperschaft nicht gefährdet wird, ist es für die verbundene Darlehensvergabe deshalb unabdingbar, im Voraus einen Vertrag zwischen den beteiligten Gesellschaften abzuschließen. Ohne vertragliche Grundlage würde von der Finanzverwaltung wohl stets eine Veranlassung durch das Gesellschaftsverhältnis gesehen werden.

Vorbehaltlich der Regelungen zur (teilweise) Mittelweiterleitung an steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne des § 58 Nr. 2 AO, würde die Finanzverwaltung in diesem Fall bereits dem Grunde nach eine gemeinnützigkeitsschädliche verdeckte Gewinnausschüttung annehmen. Daher wird empfohlen, vor Darlehensgewährung einen schriftlichen Vertrag zu verfassen, in dem die Darlehensbedingungen klar und eindeutig formuliert sind.

## Angemessenheit der Leistung

Gerade in letzter Zeit treten vereinzelt Fälle auf, dass während einer steuerlichen Außenprüfung die Angemessenheit und hier insbesondere die Höhe des Zinssatzes der Darlehensbeziehungen konkret hinterfragt werden.

Darauf gilt es, sich vorzubereiten. Wenn beispielsweise die fremdübliche Ausgestaltung der Zinssätze mit einer professionellen Dokumentation belegt werden kann, sind die vereinbarten Zinsen nur schwer angreifbar. Darüber hinaus bietet die Dokumentation zusätzliche Sicherheit, da hierdurch der gemeinnützigkeitsrechtliche Status der Körperschaft gesichert wird.

Ziel ist es nachzuweisen, dass der vereinbarte Zinssatz auch unter unabhängigen Dritten unter denselben Umständen vereinbart worden wäre. Zu berücksichtigen sind somit insbesondere die Bonität des Schuldners und die Darlehenslaufzeit, wenn z. B. Darlehen an gewerbliche Verbundunternehmen oder an steuerbegünstigte Unternehmen gewährt werden und diese die Mittel im Bereich der Vermögensverwaltung oder des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs verwenden.

Kann die Fremdüblichkeit der Darlehensbeziehungen im Verbund nicht dargelegt werden, und liegt dementsprechend eine unangemessene Begünstigung i. S. d. § 55 Abs. 1 Nr. 3 AO vor, kann im schlimmsten Fall der gemeinnützigkeitsrechtliche Status der Verbundgesellschaften in Frage gestellt werden. Daneben erfolgt eine Korrektur der Einkünfte der an der Transaktion beteiligten Unternehmen auf das angemessene Maß, die gegebenenfalls Steuernachforderungen auslösen kann.

## Dokumentation bei Darlehensvergabe an gewerbliche Unternehmen

Die Bonität des Schuldners kann für den Fall, dass kein unabhängiges Rating vorliegt, mittels einfacher auf Bilanzkennzahlen basierender Verfahren geschätzt werden. Darauf aufbauend ist es schließlich möglich, über den Einsatz von Informationsportalen, wie Bloomberg oder Reuters, vergleichbare Zinsdaten zu ermitteln. Dazu zählen etwa Emissionen von Anleihen. Um die Vergleichbarkeit mit der Verbundfinan-

zierung sicherzustellen, können ergänzend fiktive Swaps (Tauschgeschäfte) oder andere Finanzinstrumente zum Einsatz kommen.

Darüber hinaus würden die Vertragsgrundlagen der zugrundeliegenden Finanztransaktion und die spezifischen Marktgegebenheiten einer genauen Prüfung unterzogen werden.

## Ihr Nutzen

- Sicherung des gemeinnützigkeitsrechtlichen Status der Körperschaft,
- Vermeidung von Gewinnberichtigungen,
- Optimierung der Verbundsteuerquote,
- Optimierung der Steuerpositionen.

## FAZIT

Es ist festzustellen, dass steuerbegünstigte Körperschaften – auch unter Beachtung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften – anderen Gesellschaften grundsätzlich Mittel in Form von Darlehen zur Verfügung stellen können. Um den gemeinnützigkeitsrechtlichen Status der Körperschaft nicht zu gefährden, ist hier auf die Einhaltung des Mittelverwendungsgebotes wie auch des Begünstigungsverbotens Dritter zu achten. Eine darlehensweise Gewährung von Mitteln an gewerbliche Verbundunternehmen oder für Zwecke der Vermögensverwaltung bzw. eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs muss zusätzlich zwingend auch fremdüblichen Grundsätzen standhalten. So ist hier neben einem im Voraus schriftlich zu vereinbarenden Darlehensvertrag auch die Angemessenheit des Darlehenszinssatzes zu berücksichtigen.

Eine ordentliche Dokumentation der Zinssätze wie auch eine standardisierte Bonitätseinschätzung des Gläubigers helfen, Fragen einer möglichen steuerlichen Außenprüfung zur Fremdüblichkeit von Darlehensbeziehungen souverän begegnen zu können und nachteilige Besteuerungsfolgen zu vermeiden.

## Christoph Thier

Steuerberater  
CURACON GmbH  
Tel. 02 51/9 22 08-126  
christoph.thier@curacon.de